

TE OGH 2011/10/7 5Ob165/11t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.2011

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Danzl als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen Dr. Hurch und Dr. Lovrek und die Hofräte Dr. Höllwerth und Mag. Wurzer als weitere Richter in der Grundbuchsache des Antragstellers F*****, vertreten durch Friedl & Holler Rechtsanwalt-Partnerschaft in Gamlitz, wegen Eintragungen in der EZ ***** GB *****, über den Revisionsrekurs des Antragstellers gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz als Rekursgericht vom 28. Juni 2011, AZ 4 R 150/11z, womit über Rekurs des Antragstellers der Beschluss des Bezirksgerichts Feldbach vom 15. April 2011, TZ 2502/11, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Das Rekursgericht hat den ordentlichen Revisionsrekurs gegen seine Entscheidung für zulässig erklärt, weil höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Frage fehle, ob ein verbesserungsfähiger Mangel iSd § 82a Abs 2 GBG auch dann vorliege, wenn sich ein Antragsteller im Grundbuchs Antrag nicht auf die spezifische fehlende Urkunde berufen habe. Das Rekursgericht hat den ordentlichen Revisionsrekurs gegen seine Entscheidung für zulässig erklärt, weil höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Frage fehle, ob ein verbesserungsfähiger Mangel iSd Paragraph 82 a, Absatz 2, GBG auch dann vorliege, wenn sich ein Antragsteller im Grundbuchs Antrag nicht auf die spezifische fehlende Urkunde berufen habe.

Rechtliche Beurteilung

Entgegen diesem - den Obersten Gerichtshof nicht bindenden (§ 71 Abs 1 AußStrG) - Ausspruch des Rekursgerichts ist der Revisionsrekurs des Antragstellers mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage nicht zulässig: Entgegen diesem - den Obersten Gerichtshof nicht bindenden (Paragraph 71, Absatz eins, AußStrG) - Ausspruch des Rekursgerichts ist der Revisionsrekurs des Antragstellers mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage nicht zulässig:

1. Das in § 364c Abs 2 ABGB normierte Angehörigenverhältnis ist Eintragungsvoraussetzung für ein entsprechendes Veräußerungs- und Belastungsverbot (RIS-Justiz RS0011957). Diese Tatsache ist mit einer Urkunde - in der Regel einer Standesurkunde - zu bescheinigen (RIS-Justiz RS0010803), wobei es ausreicht, dass diese bloße Bewilligungsurkunde (§ 26 Abs 2 GBG) nur in beglaubigter Abschrift vorgelegt wird (5 Ob 2109/96z NZ 1997, 258). Entgegen der im Revisionsrekurs vertretenen Auffassung wird die Bezeichnung des Verwandtschaftsverhältnisses in der Urkunde selbst,

etwa im Notariatsakt, als nicht ausreichend angesehen (5 Ob 20/90 SZ 63/84; 5 Ob 15/11h).1. Das in Paragraph 364 c, Absatz 2, ABGB normierte Angehörigenverhältnis ist Eintragungsvoraussetzung für ein entsprechendes Veräußerungs- und Belastungsverbot (RIS-Justiz RS0011957). Diese Tatsache ist mit einer Urkunde - in der Regel einer Standesurkunde - zu bescheinigen (RIS-Justiz RS0010803), wobei es ausreicht, dass diese bloße Bewilligungsurkunde (Paragraph 26, Absatz 2, GBG) nur in beglaubigter Abschrift vorgelegt wird (5 Ob 2109/96z NZ 1997, 258). Entgegen der im Revisionsrekurs vertretenen Auffassung wird die Bezeichnung des Verwandtschaftsverhältnisses in der Urkunde selbst, etwa im Notariatsakt, als nicht ausreichend angesehen (5 Ob 20/90 SZ 63/84; 5 Ob 15/11h).

2. Verfahrensfehler des Erstgerichts, wie das rechtsirrig Unterlassen eines Verbesserungsauftrags (§ 143/08b wobl 2009/124, 332), die einen Mangel des erstinstanzlichen Verfahrens darstellen könnten, deren Vorliegen das Rekursgericht aber verneint hat, können nicht mehr mit Revisionsrekurs geltend gemacht werden (RIS-Justiz RS0050037; RS0043919; RS0030748). Das wurde auch schon mehrfach für den Fall eines im erstinstanzlichen Grundbuchsverfahren unterlassenen Verbesserungsauftrags nach § 82a GBG ausgesprochen (5 Ob 265/09w NZ 2010/91, 346; 5 Ob 15/11h [ebenfalls im Falle eines Veräußerungs- und Belastungsverbots ohne entsprechende Urkundenvorlage]; 5 Ob 166/11i).2. Verfahrensfehler des Erstgerichts, wie das rechtsirrig Unterlassen eines Verbesserungsauftrags (§ 143/08b wobl 2009/124, 332), die einen Mangel des erstinstanzlichen Verfahrens darstellen könnten, deren Vorliegen das Rekursgericht aber verneint hat, können nicht mehr mit Revisionsrekurs geltend gemacht werden (RIS-Justiz RS0050037; RS0043919; RS0030748). Das wurde auch schon mehrfach für den Fall eines im erstinstanzlichen Grundbuchsverfahren unterlassenen Verbesserungsauftrags nach Paragraph 82 a, GBG ausgesprochen (5 Ob 265/09w NZ 2010/91, 346; 5 Ob 15/11h [ebenfalls im Falle eines Veräußerungs- und Belastungsverbots ohne entsprechende Urkundenvorlage]; 5 Ob 166/11i).

3. Mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 126 Abs 1 GBG iVm § 62 Abs 1 AußStrG war daher der Revisionsrekurs zurückzuweisen.3. Mangels Vorliegens der Voraussetzungen des Paragraph 126, Absatz eins, GBG in Verbindung mit Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG war daher der Revisionsrekurs zurückzuweisen.

Schlagworte

Grundbuchsrecht

Textnummer

E98765

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:0050OB00165.11T.1007.000

Im RIS seit

07.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

12.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at